

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnfertigung

Stand: 01. Oktober 2024

I. Allgemeines

1. Diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lohnfertigung* gelten für alle Verträge, die BW Converting GmbH, Sohler Weg 65, 56564 Neuwied (nachfolgend „BWC“ genannt) über die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen abschließt, insbesondere bezüglich der Herstellung oder Bearbeitung von Teilen oder die Montage von Baugruppen (nachfolgend „Liefergegenstände“ genannt). Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht; dies gilt auch dann, wenn BWC abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Ergänzend zu diesen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lohnfertigung* gelten die *Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen* von BWC, die im Internet unter <https://www.w-d.de/de/startseite/agb/> eingesehen werden können.

II. Leistung von BWC, Leistungsänderung

1. Umfang und Einzelheiten der von BWC zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den Spezifikationen, die in dem Angebot von BWC beschrieben sind. BWC gewährleistet im Übrigen nur, dass die Leistung von BWC sich für die vereinbarte oder vom Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.
2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart dürfen die Liefergegenstände nicht in sicherheitsrelevanten Anwendungen eingesetzt werden. Die vertraglich vorausgesetzte Verwendung umfasst nicht den Gebrauch in der Luft- und Raumfahrt, in Schienenfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen und in Kraftwerken sowie in Umgebungen mit besonderen Voraussetzungen wie z. B. bei maritimen Anwendungen. Für Schäden durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch übernimmt BWC keine Haftung.
3. Wenn der Auftraggeber Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen wünscht, wird BWC die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden eine entsprechende Vertragsanpassung verhandeln. Finden die Parteien keine Einigung, so ist BWC berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.

III. Mitwirkung des Auftraggebers; Kündigung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten BWC bezüglich der Leistungserbringung zu unterstützen. Er hat insbesondere Pläne, Zeichnungen, Material und Werkzeuge rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. BWC wird diese Gegenstände nur prüfen, wenn dies gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 648 BGB Gebrauch, kann BWC als pauschale Vergütung 15 % der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen wurde. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80 % der vereinbarten Vergütung zu bezahlen. Ist die Ausführung mit Ausnahme von Verpackung und Lieferung abgeschlossen, ist für diese Liefergegenstände die vollständige Vergütung zu bezahlen. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass BWC durch die Kündigung einen höheren Betrag an Aufwendung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat, als die vorstehende Pauschale.

IV. Beistellung von Werkzeugen und Material

1. Beigestelltes Material (insbesondere Rohmaterial, Halbfertig-Erzeugnisse, Bauteile, Baugruppen, Geräte, Software sowie sonstige Gegenstände), 3D-Modelle, Zeichnungen und beigestellte Werkzeuge (nachfolgend zusammenfassend „beigestellte Sachen“ genannt) geht grundsätzlich nicht in das Eigentum von BWC über. BWC wird jedoch unmittelbarer Eigentümer von durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Sachen, die im Eigentum von BWC stehen, neu entstehenden Sache. Stellt das Material, das im Eigentum von BWC steht, nur einen Bruchteil der neuen Sache dar, wird BWC anteilig Eigentümer der neu entstehenden Sache.
2. Die Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung von beigestellten Sachen trägt der Auftraggeber. BWC wird beigestellte Sachen bei Anlieferung nur auf offensichtliche Transportschäden und leicht erkennbare Abweichungen bei der Menge untersuchen. BWC wird den Auftraggeber über erkannte Transportschäden und erkannte Mengenabweichungen sowie sonstige Sachmängel innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung informieren. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten Mängelansprüche bei den Transportdienstleistern oder Lieferanten der beigestellten Sachen geltend zu machen; er trägt auch die Kosten der Rücksendung oder etwaigen Verschrottung von beigestellten Sachen.
3. Beigestellte Sachen werden von BWC mit der Sorgfalt gelagert, die BWC in eigenen Angelegenheiten auch anwendet. Der Auftraggeber trägt das Risiko für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung von beigestellten Sachen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, beigestellte Sachen ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl, Beschädigung und Transportschäden.

4. Transportbehälter, die von dem Auftraggeber beigestellt werden, werden von BWC zurückgeliefert, sobald diese nicht mehr benötigt werden; die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.
5. Zu bearbeitende Werkstücke und sonstige bereitgestellte Sachen müssen der hierfür geltenden Spezifikation entsprechen und für die Leistungserbringung durch BWC tauglich sein. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte beigestellte Sachen entstehen. Er trägt zudem die Kosten und Gefahr, dass durch mangelhafte beigestellte Sachen Ausschuss produziert wird. Fertigungsschwund und Ausschuss im technisch üblichen und handelsüblichen Umfang gehen zu Lasten des Auftraggebers. BWC darf im technisch üblichen und handelsüblichen Umfang und im Rahmen einschlägiger Normen (z. B. DIN) Liefergegenstände mit abweichenden Maßen und Gewichten sowie Stückzahlen liefern.
6. Beigestellte Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen müssen sicher sein und den Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Etwaige Bedienungs- und Sicherheitshinweise hat der Auftraggeber mit den Werkzeugen und Fertigungseinrichtungen in deutscher Sprache zu liefern. Defekte Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten unverzüglich zu beseitigen, unbrauchbar gewordene Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen hat der Auftraggeber zu ersetzen.

V. Gefahrübergang, Abnahme, Exportkontrolle, Geheimhaltung

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BWC noch andere Leistungen, z. B. den Versand oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat. Soweit die Durchführung einer Abnahme zu erfolgen hat, muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin stattfinden; ist kein Abnahmetermin vereinbart, hat die Abnahme unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft oder nach Entgegennahme der Liefergegenstände zu erfolgen. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar.
3. Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder direkt noch indirekt an Personen in Länder verkaufen, exportieren, re-exportieren, liefern oder anderweitig weitergeben, sofern er damit gegen US-amerikanische, deutsche oder europäische Exportkontrollbestimmungen verstößt.
4. Die Parteien verpflichten sich, die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei geheim zu halten.

BW Converting GmbH

Neuwied